

UTA- Mercedes- OMNI*plus*- Full Service Cards

Absenderangaben

Firma	
	Kundennr.
Straße / Hausnummer	
PLZ	Ort
Land	Fax
Telefon	E-Mail
Ansprechpartner	Mobilfunk-Nr.
Handelsregister-Nr. / Ort	Geschäftsgründung (Jahr)
Umsatzsteuer-ID	Juristische Person Einzelunternehmen
Tochter- oder Muttergesellschaft / verbunden mit Firma	

Bankname / Ort
BIC
IBAN

Ferner erteilen wir auf diesem Wege unserer vorgenannten Hausbank sowie bereits im Voraus sämtlichen weiteren Banken, zu welchen wir derzeit oder künftig eine Geschäftsverbindung unterhalten, Vollmacht, für die Dauer unserer Geschäftsverbindung mit UTA, Auskunftsanfragen der Hausbank der UTA zu beantworten.

Nur UTA Maut Service gewünscht.

Abrechnung

Per E-Rechnung an folgende E-Mail-Adresse:

_____ oder _____

Rechnung in Papierform gewünscht
(kostenpflichtig).

Einzelpostennachweis in Papierform gewünscht
(kostenpflichtig).

Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift, dass UTA ihm die Informationen nach Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung zur Verfügung gestellt hat. Die aktuelle Version der Informationspflichten ist unter www.uta.com/datenschutzbestimmungen jederzeit verfügbar.

Durch Unterzeichnung bestätigen wir, auf eigene Rechnung zu handeln. Der Rechnungsempfänger - siehe Absenderangaben - ist gleichzeitig auch der Fahrzeughalter oder hat das Fahrzeug selbst geleast bzw. gemietet. Ferner bestätigen wir, die Servicekarte nicht an Dritte weiterzureichen.

Wir bestätigen die Richtigkeit aller Angaben. Die anliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Datenschutzbestimmungen von UTA erkennen wir an. Für den exklusiven Internetbereich akzeptieren wir die Nutzungsbedingungen unter www.uta.com.

Firmenstempel / Rechtsverbindliche Unterschrift

UNION TANK Eckstein GmbH & Co. KG, Heinrich-Eckstein-Str. 1, 63801 Kleinostheim
Tel.: +49 6027 509-669, Fax: +49 6027 509-77669, E-Mail: sales@uta.com

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich und Änderung dieser AGB
 2. UTA-Servicepartner
 3. Akzeptanzmedien
 4. Lieferungen und Leistungen
 5. Verfügungsrahmen und Sicherheiten des Kunden
 6. Auskunft- und Mitteilungspflichten des Kunden
 7. Schlechtleistung der UTA-Servicepartner
 8. Entgelte
 9. Ordnungsgemäße Rechnungsstellung, Abrechnung und Zahlung
 10. Eigentumsvorbehalt
 11. Anzeigepflicht und Haftung bei nicht autorisierter Nutzung eines Akzeptanzmediums
 12. Sperre von Akzeptanzmedien
 13. Haftungsbeschränkung
 14. Kündigung und Vertragsende
 15. Datenschutz
 16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand
 17. Verschiedenes
1. Geltungsbereich und Änderung dieser AGB
 - (a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten auch ohne besondere Erwähnung für alle Leistungen, welche die UNION TANK Eckstein GmbH & Co. KG („UTA“) gegenüber dem Kunden erbringt. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn UTA solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.
 - (b) Die Geschäftsbeziehung zwischen UTA und dem Kunden gründet auf einen Vertrag zwischen dem Kunden und UTA („Kundenvertrag“), der unter anderem durch einen schriftlichen Kundenvertrag oder mit Annahme des Neukundenantrags des Kunden durch UTA, spätestens aber mit der Nutzung der von UTA an den Kunden übersandten Akzeptanzmedien (insbesondere Servicekarten oder On-Board-Units, näher dazu unten Ziffer 3) zustande kommt. Die vorliegenden AGB sind in jedem Fall Bestandteil des Kundenvertrages.
 - (c) Sofern zwischen dem Kunden und UTA für bestimmte Zusatzleistungen (z.B. für die zur Verfügungsstellung einer On-Board-Unit) besondere Nutzungsbedingungen vereinbart werden, gehen diese den Regelungen dieser AGB vor.
 - (d) UTA ist berechtigt, die AGB mit Wirkung für die Zukunft zu ändern, soweit dies aus triftigen Gründen, d.h. aufgrund geänderter Gesetze oder höchststrichterlicher Rechtsprechung, technischer Änderungen, neuer organisatorischer Anforderungen des Massenverkehrs, Regelungslücken in den AGB, Veränderung der Marktgegebenheiten oder anderen vergleichbaren Gründen erforderlich ist und den Kunden nicht unangemessen benachteiligt. UTA wird den Kunden hierüber in Textform unterrichten. Die jeweils aktuellen AGB sind unter www.uta.com/agb abrufbar. Sofern der Kunde der jeweiligen Änderung nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach Zugang der Unterrichtung über die Änderung in Textform widerspricht, gilt dies als Zustimmung zu der Änderung. UTA wird den Kunden in den jeweiligen Änderungsmittelungen auf diese Zustimmungsfiktion sowie das Widerspruchsrecht hinweisen.
 2. UTA-Servicepartner
 - (a) UTA ermöglicht seinen Kunden bei mit der UTA vertraglich verbundenen Servicepartnern („UTA-Servicepartner“) Leistungen, die mit dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges in Zusammenhang stehen, in Anspruch zu nehmen. Solche Leistungen umfassen den Bezug von Kraftstoffen, die Nutzung mautpflichtiger Verkehrsinfrastruktur und sonstige fahrzeugbezogene Leistungen.
 - (b) UTA ist ständig bestrebt, das Netz der UTA-Servicepartner und der Akzeptanzstellen auszubauen. Das UTA-Akzeptanzstellennetz unterliegt naturgemäß Veränderungen und UTA kann keine Gewähr dafür übernehmen, dass bestimmte UTA-Servicepartner oder -Akzeptanzstellen Teil des UTA-Akzeptanzstellennetzes bleiben.
 3. Akzeptanzmedien
 - (a) UTA stellt dem Kunden Akzeptanzmedien zur Verfügung, mit denen sich der Kunde für den bargeldlosen Bezug von Leistungen der UTA-Servicepartner legitimieren kann. Akzeptanzmedien sind insbesondere Servicekarten, On-Board-Units für die Abwicklung von Mauten, z.B. die UTA One und Applikationen zur Nutzung auf mobilen Endgeräten. Die Leistungsstufe des Akzeptanzmediums ist im Kundenvertrag festgelegt. Die nachstehende Ziffer 5. bleibt unberührt.
 - (b) Das Akzeptanzmedium ist ausschließlich zum Bezug fahrzeugbezogener Leistungen für ein auf den Kunden zugelassenes und für dessen Unternehmenszweck bestimmtes Fahrzeug nutzbar und ohne eine ausdrückliche Vereinbarung nicht übertragbar. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die ihm von UTA zur Verfügung gestellten Akzeptanzmittel nur vertragsgerecht durch von ihm dazu berechnete Personen, die für ihn fahrzeugbezogene Leistungen von UTA-Servicepartnern beziehen („autorisierte Nutzer“), verwendet werden.
 - (c) Der Kunde ist nicht berechtigt, Akzeptanzmedien Dritten zur Verfügung zu stellen oder mittels Akzeptanzmedien Leistungen für Dritte zu beziehen. Dritte sind auch Subunternehmer oder Konzerngesellschaften. Die Akzeptanzmedien dienen ausschließlich gewerblichen Zwecken; eine private Nutzung ist nicht gestattet.
 - (d) Sämtliche Akzeptanzmedien verbleiben im Eigentum von UTA. Das Akzeptanzmedium ist sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen. Insbesondere ist die Verwahrung eines nicht fest im Fahrzeug des Kunden verbauten Akzeptanzmediums (wie z.B. einer On-Board-Unit) in einem unbeaufsichtigten Fahrzeug zu unterlassen. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Akzeptanzmedien pfleglich gemäß der Gebrauchsanweisung zu behandeln und die Sicherheitsvorgaben, insbesondere zum PIN-Code (= persönliche Identifikationsnummer), zu beachten. Wird an den Kunden ein PIN-Code ausgegeben, ist dieser vertraulich zu behandeln und darf nur an autorisierte Nutzer (insbesondere den Fahrer) weitergegeben werden, die vom Kunden ebenfalls gesondert zur Geheimhaltung zu verpflichten sind. Der PIN-Code darf insbesondere nicht auf dem Akzeptanzmedium vermerkt werden und ist gesichert, an einem anderen Ort (als dem, wo sich das Akzeptanzmedium befindet) aufzubewahren. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass der autorisierte Nutzer alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen trifft, um ein Ausspähen des PIN-Codes und/oder der Magnetstreifen Daten durch Unbefugte zu verhindern.
 - (e) Die UTA-Servicepartner sind zur Überprüfung der Berechtigung des Besitzers des Akzeptanzmediums berechtigt. Der UTA-Servicepartner kann sich hierzu vom Besitzer des Akzeptanzmediums amtliche Ausweise, den Zulassungsschein des Kraftfahrzeugs oder ein vergleichbares Dokument, den Fahrzeugmietvertrag oder Ähnliches vorlegen lassen und Lieferungen und Leistungen ablehnen, falls der Verdacht besteht, dass das eingesetzte Akzeptanzmedium unbefugt genutzt wird, verfallen oder gesperrt ist.
 4. Lieferungen und Leistungen
 - (a) Lieferungen und Leistungen („Leistungen“) von UTA an den Kunden erfolgen grundsätzlich im Namen und für Rechnung von UTA aufgrund entsprechender Verträge zwischen UTA und den UTA-Servicepartnern. Mit der vertragsgerechten Verwendung der Akzeptanzmedien im UTA-Akzeptanzstellennetz weist sich der Kunde als direkter Stellvertreter von UTA aus und erhält nach Akzeptanz durch den UTA-Servicepartner und Autorisierung des Geschäfts durch UTA („Transaktion“) als Nachweis für den Bezug der Leistung einen nicht für Steuerzwecke geeigneten Lieferschein. Dabei kommt – von den in Ziffer 4(b) genannten Ausnahmen abgesehen – jeweils ein Vertrag über die vom Kunden beauftragte Leistung
 - (aa) zwischen dem UTA-Servicepartner und UTA sowie
 - (bb) zwischen UTA und dem Kunden zustande.
 Der autorisierte Nutzer handelt zum Abschluss des Vertrages zwischen UTA und dem Kunden als von den Beschränkungen des § 181 Abs. 2 BGB befreiter Vertreter. UTA bezieht die Leistung also von dem UTA-Servicepartner und veräußert sie an den Kunden weiter; die Erfüllung dieser Verträge erfolgt direkt von und an der Akzeptanzstelle des UTA-Servicepartners gegenüber dem Kunden für UTA (Streckengeschäft im Rahmen der Umsatzsteuer-Leistungskette).
 - (b) In Ausnahmefällen ist das in Ziffer 4(a) beschriebene Streckengeschäft nicht möglich oder mit erheblichen Nachteilen verbunden. In diesen Fällen vermittelt UTA dem Kunden die Leistungen des UTA Servicepartners; dabei kommt entweder ein direkter Vertrag zwischen dem UTA Servicepartner und dem Kunden zustande und UTA wickelt diesen Vertrag im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsverhältnisses mit dem Kunden in dessen Auftrag ab, d.h. UTA führt im Namen und für Rechnung des Kunden die geschuldete Gegenleistung an den UTA Servicepartner ab und erwirbt dafür Rechte auf Vorschuss und Aufwendungsersatz gegenüber dem Kunden (Aufwendungsersatzverfahren) oder UTA erbringt die Lieferungen und Leistungen an den Kunden im eigenen Namen, aber auf fremde Rechnung des UTA Servicepartners aufgrund entsprechender Verträge mit dem UTA Servicepartner („Kommission“).
 - (c) Die Regelungen gemäß Ziffer 4(b) gelten insbesondere bezüglich der Nutzung bestimmter mautpflichtiger Verkehrsinfrastruktur, wenn diese direkt vom UTA-Servicepartner gegenüber dem Kunden erbracht werden muss (wie z.B. bei hoheitlich erhobenen Mautentgelten auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland).
 - (d) Soweit für die Nutzungsrechte von Einrichtungen der Verkehrsinfrastruktur Mautentgelte erhoben werden, verschafft UTA dem Kunden diese grundstücksbezogenen Nutzungsrechte.
 - (e) UTA ist berechtigt, die Ausführung des Auftrages einem Dritten zu übertragen. Ihren Auskunftspflichten kommt UTA durch eine ordnungsgemäße Rechnungsstellung nach. Die Kündigungsregelung in Ziffer 14 dieser AGB ist abschließend. Ein anderweitiger Widerruf oder eine anderweitige Kündigung ist ausgeschlossen.
 - (f) Für den Erwerb der Leistungen des UTA-Servicepartners, d.h. für die unter Ziffer 4(a) genannten Verträge, gelten einheitlich die Regelungen, die der UTA-Servicepartner mit dem vom Kunden autorisierten Nutzer des Akzeptanzmediums vereinbart (in der Regel gelten also die allgemeinen Geschäftsbedingungen des UTA-Servicepartners), sofern nicht nachfolgend in Ziffer 7 anders vereinbart. Diese Regelungen gelten daher auch für den Vertrag zwischen UTA und dem Kunden gemäß Ziffer 4(a). Der Kunde ist nicht berechtigt, mit dem UTA-Servicepartner Änderungen zu Lasten der UTA zu vereinbaren. Vorstehendes findet allerdings keine Anwendung auf den gemäß Ziffer 10 zwischen UTA und dem Kunden vereinbarten Eigentumsvorbehalt.
 - (g) Vor der Unterzeichnung eines Terminalbeleges, Lieferscheines o.ä. bzw. der Verwendung eines Akzeptanzmediums (insbesondere durch Eingabe des PIN-Codes), hat der Kunde zu prüfen, ob die Leistung ordnungsgemäß berechnet wurde, insbesondere nach Art, Menge und/oder Preis und etwaige Beanstandungen sofort gegenüber dem UTA-Servicepartner geltend zu machen. Beanstandungen, denen der UTA-Servicepartner nicht abhilft, sind der UTA unverzüglich in Textform mitzuteilen.
 - (h) Der Kunde ist verpflichtet, alle Forderungen aus den zwischen ihm und der UTA nach Ziffer 4(a) geschlossenen Verträgen und den Ansprüchen auf Aufwendungsersatz aus den nach Ziffer 4(b) vereinbarten Geschäftsbesorgungsverträgen, jeweils zum Nennbetrag der Forderung, zuzüglich der gemäß Ziffer 8 dieser AGB vereinbarten Serviceentgelte an UTA zu bezahlen.
 - (i) Ein Leistungszwang von UTA oder der UTA-Servicepartner besteht vor Abschluss eines Einzelvertrages über eine Leistung nicht. Ferner besteht bei abgeschlossenem Einzelvertrag über eine Leistung keine Leistungspflicht bei höherer Gewalt, Nichtbelieferung durch Vorlieferanten oder Änderungen im Netz der UTA-Servicepartner, wenn diese eine Lieferung unmöglich machen oder erschweren.
 5. Verfügungsrahmen und Sicherheiten des Kunden
 - (a) UTA legt für den Kunden bestimmte Verfügungsrahmen (insgesamt und/oder für einzelne Akzeptanzmedien) fest. Der Verfügungsrahmen ist der Maximalbetrag, bis zu dem der Kunde Leistungen von UTA als Vorleistung in Anspruch nehmen darf. UTA kann nicht in allen Fällen sicherstellen, dass bei Überschreitung des Verfügungsrahmens der Bezug von Leistungen technisch ausgeschlossen ist. Der Kunde bleibt dennoch verpflichtet, Akzeptanzmedien nur im Rahmen des jeweils bestehenden Verfügungsrahmens zu nutzen.
 - (b) UTA ist
 - (aa) bei einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Kunden,
 - (bb) sofern der Kunde seinen Pflichten gemäß Ziffer 6 nicht nachkommt
 - (cc) sofern sich der Kunde im Zahlungsverzug befindet oder
 - (dd) den Nachweis seiner anhaltenden Kreditwürdigkeit nicht erbringen kann,
 berechtigt, den Verfügungsrahmen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB einseitig zu reduzieren. Die gesetzlichen Rechte der UTA insbesondere gemäß § 321 BGB bleiben unberührt.
 - (c) Der Kunde kann mit UTA auch eine Erweiterung des Verfügungsrahmens vereinbaren. Die Erweiterung bedarf der Bestätigung von UTA in Textform.
 - (d) Da UTA im Rahmen der Vertragsdurchführung erhebliche Vorleistungen erbringt, ist UTA berechtigt, vom Kunden angemessene Sicherheiten zu verlangen.
 6. Auskunfts- und Mitteilungspflichten des Kunden
 - (a) UTA ist berechtigt, Auskünfte über den Kunden bei Wirtschaftsauskunfteien und Kreditinstituten einzuholen.
 - (b) Der Kunde ist verpflichtet, UTA unverzüglich in Textform über sämtliche Umstände zu informieren, die Auswirkungen auf seine Kreditwürdigkeit oder sonstige Aspekte der Vertragsdurchführung haben. Dies gilt auch für Veränderungen solcher Umstände, die nach Abschluss des Kundenvertrages eintreten. Der Kunde hat UTA dementsprechend insbesondere zu informieren über
 - (aa) Wechsel des Firmeninhabers (des Inhabers seines Unternehmens), das Ausscheiden oder Hinzutreten von Gesellschaftern, das Ausscheiden oder Hinzutreten von organischen Vertretern, die Änderung seiner Bankverbindung, der Rechtsform seines Unternehmens, die Änderung der Anschrift oder der Telekommunikationsverbindungen und/oder die Änderung oder Aufgabe des Geschäftsbetriebs (unter Angabe der künftigen Erreichbarkeit der Inhaber und Geschäftsführer) und
 - (bb) Kennzeichen- oder Kraftfahrzeugwechsel.

Von einer Änderung betroffene Akzeptanzmedien hat der Kunde an UTA herauszugeben, insbesondere, wenn sich das Kennzeichen des Fahrzeuges ändert oder das Fahrzeug stillgelegt oder verkauft wird oder sich die Firma des Kunden ändert.

- (c) Der Kunde ist zudem verpflichtet, UTA unaufgefordert über sämtliche Umsatzsteuer-Nummern, die ihm aufgrund von umsatzsteuerlichen Registrierungen in EU- und EFTA-Staaten erteilt wurden („USt-IdNr.“ und/oder „Steuernummern für Umsatzsteuerzwecke“ mit oder ohne „Bestellung eines Fiskalvertreters“), sowie etwaige Änderungen innerhalb dieser umsatzsteuerlichen Registrierungen in Textform unverzüglich zu informieren und solche außerhalb seines Ansässigkeitsstaates mittels amtlicher Nachweise zu belegen. Sofern der innerhalb der EU ansässige Kunde noch nicht über eine USt-IdNr. verfügt, hat er unverzüglich diese in seinem Ansässigkeitsstaat nach Abschluss des Kundenvertrages zu beantragen und UTA über den Antrag sowie die endgültige USt-IdNr. in Textform unverzüglich zu informieren. Außerhalb der EU ansässige Kunden sind verpflichtet, den Nachweis über ihre Unternehmerrückmeldung mit einer Bescheinigung ihrer Finanzverwaltung (sog. Unternehmerbescheinigung) oder Ähnlichem mit Angabe der Steuernummer für Umsatzsteuerzwecke zu erbringen.
- (d) Der Kunde haftet für alle Schäden und Aufwände die UTA aufgrund verspätet mitgeteilter Informationen gemäß Ziffer 6(c) entstehen.

7. Schlechtleistung der UTA-Servicepartner

- (a) Ist die Leistung eines UTA-Servicepartners mangelhaft oder liegt ein anderer Vertragsverstoß vor, richten sich die Ansprüche des Kunden im Fall der Ziffer 4(a) (Streckengeschäft) gegen UTA nach den Bedingungen der gemäß Ziffer 4(f) geschlossenen Verträge. UTA stehen entsprechende Rechte gegen den UTA-Servicepartner zu. UTA ist berechtigt, ihre Ansprüche wegen eines Vertragsverstoßes gegen den UTA-Servicepartner erfüllungshalber an den Kunden abzutreten; der Kunde hat die Abtretung anzunehmen. Der Kunde ist verpflichtet, die abgetretenen Rechte durchzusetzen. Sofern dies ohne Verschulden des Kunden scheitert, ist der Kunde berechtigt, seine Rechte gegen UTA geltend zu machen.
- (b) Im Fall der Ziffer 4(b) richten sich die Ansprüche des Kunden unmittelbar gegen den UTA-Servicepartner.
- (c) Unabhängig von den nach Ziffer 4 geschlossenen Verträgen
- (aa) hat der Kunde Mängel der Leistung des UTA-Servicepartners in Textform wie folgt anzuzeigen: bei erkennbaren Mängeln innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Leistung, bei nicht erkennbaren Mängeln innerhalb von 24 Stunden nach Entdeckung des Mangels. Der Kunde hat UTA eine Kopie der Anzeige zu übersenden;
- (bb) verjähren Ansprüche gegen UTA wegen Mängeln der Leistung des UTA-Servicepartners spätestens ein (1) Jahr nach Leistungserbringung. Sonstige vertragliche Ansprüche des Kunden gegen UTA wegen Pflichtverletzungen des UTA-Servicepartners verjähren ebenfalls in einem (1) Jahr, beginnend mit dem gesetzlich vorgesehenen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels,
 - für Mängelansprüche, die in einem dinglichen Recht eines Dritten bestehen, auf Grund dessen die Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann und
 - bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

Die Verjährung nach Satz 1 und 2 ist für die Zeit, in welcher der Kunde die gemäß Ziffer 7(a) abgetretenen Ansprüche in einem Gerichtsverfahren durchsetzt, gehemmt.

Weitergehende Pflichten des Kunden aus den nach Ziffer 4 geschlossenen Verträgen (und damit in der Regel den allgemeinen Geschäftsbedingungen des UTA-Servicepartners) bleiben unberührt.

8. Entgelte

- (a) Basis für die Berechnung der Entgelte sind die vor Ort jeweils ersichtlichen aktuellen Preise (z.B. Tankstellenpreise oder Mauttarife) oder die mit UTA davon abweichend vereinbarten Preise (z.B. UTA-Listenpreise).
- (b) Der Kunde hat das Entgelt für mittels des Akzeptanzmediums bezogenen Leistungen auch dann zu entrichten, wenn die Leistung einer Warengruppe angehört, die nach den Vereinbarungen mit dem Kunden nicht bezogen werden kann.
- (c) Der Kunde hat an UTA für die zur Verfügungsstellung der Akzeptanzmedien und die Abwicklung der Verträge zusätzlich zu den Preisen der bezogenen Leistungen im UTA-Akzeptanzstellennetz Serviceentgelte zu bezahlen. Sofern nichts anderes mit dem Kunden vereinbart ist, gelten die allgemeinen Serviceentgelte, wie unter www.uta.com/servicecenter ersichtlich. Der Kunde ist berechtigt, die Liste der Serviceentgelte jederzeit bei UTA kostenlos anzufordern. UTA ist berechtigt, die Serviceentgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. UTA wird den Kunden über Änderungen der Serviceentgelte unterrichten (z.B. durch Hinterlegung der aktuellen Liste im Service Center). Eine Erhöhung der Serviceentgelte kommt insbesondere in Betracht, wenn sich z.B. die Kosten für die Beschaffung von Hard- und Software, Energie oder die Nutzung von Kommunikationsnetzen oder die Lohnkosten erhöhen.
- (d) Rücklastschriftgebühren oder sonstige Kosten, die UTA aus vom Kunden zu vertretenden Gründen entstehen, hat der Kunde UTA (zusätzlich zu den Serviceentgelten) zu erstatten.

9. Ordnungsgemäße Rechnungsstellung, Abrechnung und Zahlung

- (a) Die Zahlungsverpflichtung des Kunden für Leistungen der UTA und/oder des UTA-Servicepartners entsteht mit Inanspruchnahme der Leistungen und wird fällig mit Zugang der Rechnung von UTA beim Kunden.
- (b) UTA stellt die vom Kunden bezogenen Leistungen unter Ausweis der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuern grundsätzlich halbmächtig in Rechnung. UTA erstellt die Rechnung je Serviceland in der jeweils dort gültigen Landeswährung. Die Zahlung des Kunden an UTA erfolgt in der mit dem Kunden individuell vereinbarten Währung. Sollte diese Währung von der im Serviceland gültigen Währung abweichen, gilt der am Tag der Rechnungserstellung gültige Wechselkurs der Währung im Serviceland in die vereinbarte Zahlungswährung.
- (c) Sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren, hat der Kunde Rechnungen spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Zugang zu zahlen.
- (d) Der Kunde hat die Rechnungen der UTA unverzüglich nach Zugang zu prüfen und spätestens innerhalb von zwei (2) Monaten ab Rechnungsdatum in Textform (E-Mail genügt) unter Angabe aller in der Rechnung beanstandeten Daten und der vollständigen Begründung seiner Beanstandung anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nicht fristgerecht, gilt die Rechnung als gebilligt, es sei denn, die Rechnungsprüfung ist ohne Verschulden des Kunden unmöglich gewesen. Auf diese Rechtsfolge weist UTA in ihren Rechnungen gesondert hin.
- (e) Sofern der Kunde eine Forderung von UTA nicht innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels bezahlt, z.B. wegen der Nichteinlösung von Lastschriften und Scheck- oder Wechselprotesten, gerät er ohne Weiteres in Verzug. Die Geltendmachung des Verzugschadens bleibt vorbehalten. Der Kunde kommt nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstands unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.
- (f) Sofern ein Dritter die Leistung für den Kunden erbringt, kann UTA dem auch dann widersprechen und die Leistung des Dritten ablehnen, wenn der Kunde der Leistung des Dritten nicht widerspricht.
- (g) Soweit keine andere Zahlungsweise ausdrücklich vereinbart wurde, erfolgen Zahlungen im Wege der SEPA-Lastschriften. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, der UTA ein SEPA-Lastschriftmandat

zu erteilen. UTA übermittelt dem Kunden spätestens einen (1) Bankarbeitstag vor der jeweiligen Lastschrift eine Vorabkündigung. Für sämtliche Rückzahlungsansprüche (z.B. von Guthaben bei Prepaid-Produkten, Kauttionen) hat der Kunde das UTA-Abrechnungskonto zu benennen. Der Kunde autorisiert UTA, Rückzahlungen auf das laufende Abrechnungskonto vorzunehmen. UTA ist berechtigt, eigene Ansprüche gegen den Kunden mit diesen Rückzahlungsansprüchen aufzurechnen.

10. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von UTA aus dem Kundenvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) bleiben durch den UTA-Servicepartner gelieferte Waren im Eigentum von UTA. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat UTA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die UTA gehörenden Waren erfolgen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist UTA berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; UTA ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf UTA diese Rechte nur geltend machen, wenn UTA dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei UTA als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt UTA Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

11. Anzeigepflicht und Haftung bei nicht autorisierter Nutzung eines Akzeptanzmediums

- (a) Stellt der Kunde den Verlust oder Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung eines der von ihm genutzten Akzeptanzmedien fest oder bestehen Anzeichen für einen solchen Verdacht, hat er UTA dies unverzüglich unter Angabe der Kunden- und Akzeptanzmediums-Nummer, des Fahrzeugkennzeichens, Land, Ort, Zeit und Art des Vorfalls anzuzeigen („Sperranzeige“). Die Sperranzeige kann telefonisch, per E-Mail, oder schriftlich an die dem Kunden zum Zweck der Sperranzeige mitgeteilten Kontaktdaten erfolgen (siehe insbesondere www.uta.com/servicecenter). Die Sperranzeige gilt als eingegangen, sobald der Kunde alle die zur Legitimationsprüfung erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt hat.
- (b) Der Kunde hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Akzeptanzmediums zudem unverzüglich bei der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen. Der Kunde hat UTA eine Kopie der Anzeige zu übermitteln.
- (c) Stellt der Kunde Beschädigungen oder Funktionsfehler des Akzeptanzmediums fest, hat er dies UTA unverzüglich in Textform mitzuteilen. UTA wird dem Kunden im Austausch ein neues Akzeptanzmedium zur Verfügung stellen. Ist die Beschädigung oder Funktionsunfähigkeit vom Kunden zu vertreten, so hat er auf Verlangen von UTA die Kosten des Austauschs zu tragen. Ein Austausch kann im letztgenannten Fall von der vorherigen Übernahme der Kosten abhängig gemacht werden.
- (d) Der Kunde haftet bis zur Umsetzung der Sperranzeige gemäß Ziffer 11(a) im Autorisierungssystem der UTA (wobei diese Umsetzung unverzüglich zu erfolgen hat, längstens jedoch innerhalb von zwei (2) Stunden nach Eingang) für alle Forderungen von UTA aus Transaktionen, die mittels missbräuchlicher Verwendung des Akzeptanzmediums durchgeführt werden. Der Kunde haftet auch für Forderungen trotz Umsetzung der Sperranzeige im Autorisierungssystem der UTA durchgeführten Transaktionen, wenn er die missbräuchliche Verwendung des Akzeptanzmediums zu verantworten hat. Dies gilt insbesondere, wenn er seine Pflichten zum Umgang mit dem Akzeptanzmedium (insbesondere dem PIN-Code) gemäß Ziffer 3 verletzt oder er sonst durch vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung seiner Vertragspflichten den Missbrauch ermöglicht hat. Sofern UTA nicht alles im Rahmen der bestehenden technischen Systeme zumutbar Mögliche getan hat, um die missbräuchliche Verwendung zu verhindern, ist ein entsprechendes Mitverschulden zu berücksichtigen.
- (e) Der Kunde haftet auch für Transaktionen, die mit einem gefälschten Akzeptanzmedium vorgenommen werden, sofern die Fälschung durch eine Verletzung der Pflichten des Kunden gemäß Ziffer 3 ermöglicht wurde.

12. Sperre von Akzeptanzmedien

UTA hat Akzeptanzmedien des Kunden bei Eingang einer Sperranzeige des Kunden zu sperren. UTA kann Akzeptanzmedien aus sachlichen Gründen unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden sperren. Der Kunde wird von einer Sperrung unverzüglich benachrichtigt. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor,

- (a) wenn Anzeichen für eine (bevorstehende) missbräuchliche Verwendung bestehen,
- (b) bei einer Überschreitung des Verfügungsrahmens gemäß Ziffer 5, oder
- (c) wenn der Kunde seine Pflichten nach dem Kundenvertrag (einschließlich dieser AGB) verletzt.

13. Haftungsbeschränkung

- (a) UTA haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von UTA beruhen. UTA haftet auch unbeschränkt für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von UTA beruhen.
- (b) Für Schäden aufgrund einer einfach fahrlässigen Verletzung solcher Pflichten, die für die angemessene und einwandfreie Vertragsdurchführung grundlegend sind und auf deren Erfüllung der Kunde dementsprechend vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten), haftet UTA nur beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.
- (c) Der typischerweise vorhersehbare Schaden beträgt maximal EUR 10.000.
- (d) Anderweitige Schadenersatzforderungen sind vorbehaltlich nachfolgender Ziffer 13(e) ausgeschlossen.
- (e) Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gemäß dieser Ziffer 13 lassen die Haftung von UTA gemäß den zwingenden gesetzlichen Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, aufgrund des arglistigen Verschweigens eines Mangels sowie der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache unberührt.
- (f) Diese Ziffer 13 gilt für jegliche Inanspruchnahme von UTA durch den Kunden unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere für die vertragliche und deliktische Haftung.
- (g) Soweit die Haftung für UTA nach dieser Ziffer 13 beschränkt oder ausgeschlossen ist, gelten die Beschränkungen oder Ausschlüsse auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von UTA im Fall der direkten Inanspruchnahme durch den Kunden.

14. Kündigung und Vertragsende

- (a) Der Kundenvertrag läuft auf unbestimmte Zeit, bis er von einer Partei nach Maßgabe dieser Ziffer 14 gekündigt wird.
 - (b) Der Kunde kann den Kundenvertrag insgesamt oder in Bezug auf einzelne Akzeptanzmedien mit einer Frist von sieben (7) Kalendertagen zum Monatsende ordentlich kündigen. Der Angabe von Gründen bedarf es nicht. Andere ordentliche Kündigungsrechte sind ausgeschlossen.
 - (c) UTA kann den Kundenvertrag insgesamt oder in Bezug auf einzelne Akzeptanzmedien mit einer Frist von dreißig (30) Kalendertagen zum Monatsende ordentlich kündigen. Der Angabe von Gründen bedarf es nicht.
 - (d) Das Recht jeder Partei, den Kundenvertrag insgesamt oder in Bezug auf einzelne Akzeptanzmedien aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.
- Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch UTA besteht insbesondere
- (aa) bei einer wiederholten missbräuchlichen Verwendung eines Akzeptanzmediums,
 - (bb) bei der Nichtzahlung von Forderungen der UTA trotz Fälligkeit und Mahnung,
 - (cc) im Falle des Widerrufs des vereinbarten Abbuchungsauftrags bzw. des SEPA-Lastschriftmandates, oder
 - (dd) bei einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Kunden oder falls dieser seinen Pflichten nach Ziffer 6 nicht nachkommt.
- (e) Jede Kündigung bedarf einer Kündigungserklärung in Textform und wird mit Zugang wirksam.
 - (f) Zum Wirksamkeitszeitpunkt der Kündigung hat der Kunde die Nutzung der betroffenen Akzeptanzmedien einzustellen und diese unverzüglich an UTA zurückzugeben oder auf Verlangen von UTA zu vernichten.

15. Datenschutz

- (a) UTA verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der DSGVO und des BDSG) für eigene Zwecke (insbesondere um die nach dem Kundenvertrag geschuldeten Leistungen zu erbringen). Dies umfasst, vorbehaltlich der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit, auch die Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte (z.B. UTA-Servicepartner).
- (b) UTA ist berechtigt, Stamm- sowie Transaktionsdaten des Kunden sowie von dessen Ansprechpartnern und Beschäftigten (z.B. von Fahrern) zu verarbeiten, soweit dies zur üblichen Betreuung und/oder zur ordnungsgemäßen Durchführung der Services erforderlich ist. Dabei übermittelt UTA – mit dem durch Abschluss dieses Kundenvertrages erteilten Einverständnis des Kunden – die durch die Geschäftsvorfälle generierten und vom Kunden an UTA übermittelten Daten (darunter u.U. auch personenbezogene Daten) zweckgebunden, insbesondere innerhalb der UTA-Edenred-Gruppe (z.B. an andere UTA-Landesgesellschaften: www.uta.com/unternehmen). Die Weitergabe von Daten wie z.B. Firmen- und Adressdaten sowie Informationen über die getätigten Geschäftsvorfälle geschieht zur Erfüllung von Vertragspflichten sowie zur Verbesserung von Serviceangeboten gegenüber dem Kunden. Jede Verarbeitung inkl. Übermittlung von personenbezogenen Daten erfolgt gemäß gesetzlicher Vorgaben zum Datenschutz. Der Kunde sichert im Fall der Übermittlung von personenbezogenen Daten an UTA zu, dass er hierzu berechtigt ist. Sofern einschlägig, ist der Kunde verpflichtet, mit UTA eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abzuschließen (z.B. bei personalisierten Servicekartenprägungen). Die aktuellen Datenschutzbestimmungen von UTA sind unter www.uta.com/datenschutzerklaerung veröffentlicht.
- (c) Der Kunde verpflichtet sich, die autorisierten Nutzer und sonstige für ihn tätige Personen, deren Daten UTA verarbeitet, auf die Datenschutzerklärung der UTA hinzuweisen.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (a) Für diese AGB und die Kundenvertragsbeziehung sowie für sämtliche hieraus resultierenden oder hiermit im Zusammenhang stehenden, auch deliktischen, Ansprüche gilt – vorbehaltlich des nachfolgenden Wahlrechts zu Gunsten des Heimatrechts der Kunden – deutsches Recht unter Ausschluss der unter diesem Recht geltenden kollisionsrechtlichen Bestimmungen sowie des UN-Kaufrechts (CISG). Sofern der Rechtsstreit nach Ziffer 16 (b) am Sitz des Beklagten vor Ort geführt wird, kann UTA statt deutschem Recht das Recht des Gerichtsstandes wählen (nachträgliche Rechtswahl zugunsten des Heimatrechts des Kunden), sofern der Kunde dieser Wahl nicht binnen eines (1) Monats nach Kenntniserlangung widerspricht. UTA hat die nachträgliche Rechtswahl durch Erklärung gegenüber dem Kunden in Textform spätestens mit der Klageschrift zu treffen und dabei den Kunden auf sein Widerspruchsrecht hinzuweisen. Diese nachträgliche Rechtswahl erstreckt sich ausschließlich auf den Streitgegenstand des betreffenden Rechtsstreits, entfaltet jedoch keine darüberhinausgehende Wirkung.
- Ziffer 4 bleibt vom vorherstehenden Absatz unberührt, d.h. für die Verträge zum Bezug von Leistungen der UTA-Servicepartner gilt das nach diesen Verträgen anwendbare Recht (in der Regel also das in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des UTA-Servicepartners gewählte Recht).
- (b) Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Kundenvertrag, auch für deliktische Ansprüche, ist Aschaffenburg, Deutschland, oder der allgemeine Gerichtsstand am Sitz des Beklagten vor Ort. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt. Ziffer 4 bleibt unberührt, d.h. für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag zum Bezug von Leistungen der UTA-Servicepartner gilt der gemäß Ziffer 4(f) vereinbarte Gerichtsstand.

17. Verschiedenes

- (a) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (b) Gegen die Ansprüche der UTA kann der Kunde mit etwaigen eigenen Ansprüchen nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder sofern es sich um Gegenansprüche aus demselben Rechtsverhältnis handelt; dies gilt auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Kunden.
- (c) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (d) Sofern in diesen AGB die Textform vorausgesetzt wird, genügen zu deren Einhaltung schriftliche oder elektronische Erklärungen, z.B. durch E-Mail oder Telefax.
- (e) UTA ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Kundenvertrag auf die Mercedes ServiceCard GmbH & Co. KG, Deutschland, zu übertragen. UTA ist zudem jederzeit auch ohne Zustimmung des Kunden berechtigt, den gesamten Kundenvertrag oder einzelne Rechte und Pflichten hierauf auf ein mit ihm im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen zu übertragen. UTA wird den Kunden über die Vertragsübertragung schriftlich rechtzeitig unterrichten.
- (f) Für Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Kunden gelten gleichfalls diese in der deutschen Sprache abgefassten AGB. Die den ausländischen Kunden jeweils zugänglich gemachte Übersetzung hiervon in der Kundenlandsprache oder in der englischen Sprache stellen allein einen besonderen, allerdings rechtlich unverbindlichen Service der UTA dar und sollen dem besseren Verständnis dienen. Im Falle eines Auslegungsstreites hat stets der deutsche Text Vorrang.

Stand: 03/2022

Datenschutzhinweise zum UTA Neukundenantrag

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch UNION TANK Eckstein GmbH & Co. KG sowie Ihrer damit verbundenen Rechte.

1. Verantwortlicher für die Verarbeitung

UNION TANK Eckstein GmbH & Co. KG
Heinrich-Eckstein-Str. 1
63801 Kleinostheim/Main
Telefon +49 (0) 6027 5 09-0
Telefax +49 (0) 6027 509-77177
E-Mail info@uta.com
Internet www.uta.com

Vertreter des Verantwortlichen
Carsten Bettermann

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter oben genannter Adresse mit dem Zusatz „Daten-schutzbeauftragter“ oder per E-Mail unter:

datschutz@uta.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der EU - Datenschutz - Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und bereichsspezifischer Regelungen (Spezialgesetze) mit relevanten Bestimmungen zum Datenschutz.

3a. Zur Erfüllung vertraglicher Pflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO)

Bei Antrag auf eine Kundenbeziehung zur UNION TANK Eckstein GmbH & Co. KG, verarbeiten wir von Ihnen gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden wirtschaftlichen Risikos.

- Datenverarbeitung im Rahmen einer Geschäftsbeziehung

Kommt es zu einem Vertragsabschluss, verarbeiten wir Ihre Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses. Die hierbei verarbeiteten personenbezogenen Daten umfassen Stammdaten (z.B. Firmenname, Firmierung, Adresse), Daten eines zentralen Ansprechpartners, sowie alle Daten, die wir für Abrechnungszwecke (z.B. Umsatzsteuer - ID, Bankdaten) im Rahmen des Vertragsverhältnisses von Ihnen benötigen. Hierzu gehören auch Verarbeitungsprozesse, die im Zusammenhang mit der Zusendung von Akzeptanzmedien stattfinden.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Vertragsverhältnisses ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

- Verwendung von Daten bei Zahlungsverzug

Im Falle eines Zahlungsverzuges können wir Forderungen an Dritte abtreten. Hierbei werden alle notwendigen Daten im erforderlichen Umfang zum Zweck der Abwicklung des Inkassoverfahrens an den jeweiligen Dritten (z.B. Inkasso-Unternehmen) übergeben.

3b. Bestellung von Produkten & Dienstleistungen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO)

Bei der Bestellung und Nutzung von Produkten / Dienstleistungen der im Folgenden aufgeführten Kategorien kann der Bedarf bestehen, dass zusätzlich zu den vorgennannten Daten weitere personenbezogene Daten verarbeitet werden müssen. Diese umfassen im Wesentlichen:

- Akzeptanzmedien (Servicekarten, Mautboxen)

Fahrzeugbezogene Daten (z.B. Fahrzeughalter oder Leasinggeber, Kfz-Kennzeichen), Fahrerdaten (abweichende Versandadresse oder Namen bei der Prägung der Servicekarte).

- Digitalen Services (UTA Kundenexklusivbereich, E-Invoicing, elektronischer Datenausgang, UTA Stationsfinder APP)

Elektronische Kontaktdaten (E-Mailadresse) zur Information über eine neue Abrechnungsunterlage oder zur Übermittlung von Abrechnungsdetails oder im Rahmen der Anlage neuer Nutzer des UTA Kundenexklusivbereichs oder im Falle der Nutzung der Feedback Funktion innerhalb der UTA Stationsfinder APP. Innerhalb der App verarbeiten wird darüber hinaus Ihre Standortdaten, um Ihnen die nächstgelegenen Akzeptanzstelle anzeigen zu können.

- (Maut) Registrierungsverfahren

Kundenstammdaten für Validierungszwecke (z.B. Firmenstammdaten), Verarbeitung aller vom Akzeptanzsystembetreiber geforderten Daten (variieren je Akzeptanzsystem).

Im Rahmen von Registrierungsverfahren zur Nutzung ausgewählter Maut - Akzeptanzsysteme oder bei der Herausgabe von Servicekarten Dritter durch die UNION TANK Eckstein GmbH & Co. KG verarbeiten wir ausnahmslos die personenbezogenen Daten, die zwingend vom Akzeptanzpartner / Systembetreiber gefordert werden. Zur Legitimation Ihrer, im Rahmen des Registrierungsprozesses uns mitgeteilten Angaben, kann die Notwendigkeit bestehen, dass diese mittels entsprechender Dokumente (z.B. Fahrzeugschein) ggü. Akzeptanzpartnern / Systembetreibern nachgewiesen werden müssen.

Um im Rahmen möglicher Rückfragen oder in Enforcement - Fällen durch den Maut - Akzeptanzsystembetreiber oder durch nationale Vollstreckungsorgane Sie vollumfänglich unterstützen zu können, speichern wir alle im Rahmen des Registrierungsverfahrens von Ihnen übergebenen Daten auch intern.

- Guthabenverwaltung

Bei der Erteilung einer Gutschrift (z.B. auf eine Mercedes - ServiceCard) teilen wir alle relevanten Informationen über den Verbrauch dieser Gutschrift mit dem Gutschrift gewährenden Unternehmen (z.B. Daimler AG). Dies geschieht, um Sie über Angebote im Zeitraum der Gültigkeit der Gutschrift informieren zu können.

Alle Verarbeitungen Ihrer personenbezogenen Daten in den o.g. Verarbeitungsverfahren zu vorvertraglichen oder vertraglichen Zwecken basieren auf Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

3c. Aufgrund eines berechtigten Interesses der UNION TANK Eckstein GmbH & Co. KG (Art.6 Abs. 1 lit. f DSGVO)

Ihre Daten verarbeiten wir auch über die eigentliche Erfüllung des Vertrags hinaus, um berechnete Interessen von uns und Dritten zu wahren. Diese Verarbeitungen erfolgen auf Basis des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Diese Verarbeitungen sind:

- Einschätzung des zu übernehmenden wirtschaftlichen Risikos (Bonitätsermittlung)

Zum Abschluss einer Geschäftsanbahnung, sowie zur Überwachung einer bestehenden Kundenbeziehung – insbesondere bei Zahlungsverzug – bedienen wir uns der Unterstützung von Auskunftsteilen. Diese bewerten auf Basis vorliegender Informationen u.a. auch Ihrer personenbezogenen Daten das Zahlungsausfallrisiko. Das Ergebnis wird bei uns noch einmal persönlich gesichtet und hinsichtlich möglicher Konsequenzen für die Geschäftsbeziehung durch einen Mitarbeiter der UNION TANK Eckstein GmbH & Co. KG bewertet.

Ein vollautomatisiertes Rating findet nicht statt.

- Werbung für eigene Produkte und Dienstleistungen

Im Falle dessen, dass uns keine konkreten Ansprechpartner zur werblichen Ansprache benannt ist, verwenden wir die angegebenen Daten des zentralen Ansprechpartners und informieren ihn im Rahmen des Vertragsverhältnisses über Produkte und Dienstleistungen der UNION TANK Eckstein GmbH & Co. KG sowie unserer Verbundunternehmen.

Der Weitergabe können Sie mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufen.

Weitere Verarbeitung Ihrer Daten zur Wahrung unseres berechtigten Interesses können sein:

- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von eigenen Produkten und Dienstleistungen

Internes Monitoring zur Steuerung der bestehenden Geschäftsbeziehung.

- Prävention

Datenschutzhinweise zum UTA Neukundenantrag

Zur präventiven Vermeidung von Straftaten monitoren wir das Nutzungsverhalten und den Einsatz Ihrer Akzeptanzmedien.

- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und zur direkten Kundenansprache; inkl. interner Kundensegmentierung

3d. Aufgrund von Einwilligungen (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (siehe Details im Folgenden) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dieses gilt auch für den Widerruf von Einwilligungen, die ggf. vor der Geltung der DSGVO uns gegenüber erteilt worden sind, also vor dem 25. Mai 2018. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

- Newsletter-Anmeldung zur werblichen Ansprache

Newsletter werden nur auf Grund einer gesonderten Einwilligung versendet.

- (Persönliche) Bürgschaften

Im Fall persönlicher Bürgschaften durch Dritte (Fremd Sicherheitgeber) verarbeitet UNION TANK Eckstein GmbH & Co. KG alle notwendigen personenbezogenen Daten nebst Informationen über die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse dieses Dritten.

3e. Zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO

Im Rahmen von finanzwirtschaftlichen Prozessen und zur Erfüllung von gesetzlichen Archivierungsanforderungen.

4. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Unternehmensintern erhalten alle Stellen einen Zugriff auf Ihre Daten, die diesen zwingend zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen.

Vertraglich verpflichtete Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können ebenfalls in Berührung mit Ihren Daten kommen. Diese Partner sind im Rahmen einer Auftragsverarbeitung entsprechend auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Weisungen durch uns vertraglich verpflichtet und unterstützen die UNION TANK Eckstein GmbH & Co. KG bei der Durchführung der Geschäftsbeziehung zu Ihnen.

Unter anderem nutzen wir Auftragsverarbeiter für die Services: Unterstützung / Wartung / Entwicklung von EDV- / IT- Anwendungen, Call - Center - Services, Datenvernichtung und Entsorgung, Werbemittelversand, Website - Hosting, Website - Gestaltung, Lettershop, Gebäudesicherheit, Adressdatenvalidierung, Führerscheinkontrollen, Prozessunterstützung (24/7), Online-Autorisierungen, Pannendienstleistungen.

In speziellen Konstellationen verarbeiten wir gemeinsam mit Kooperationspartnern Ihre personenbezogenen Daten. Hierbei verarbeitet jede Partei Ihre Daten ausschließlich zweckbezogen und im Rahmen einer geteilten oder auf jeweils eigene Verantwortung. Dieses Vertragskonstrukt liegt vor im Rahmen von:

- Vertriebspartnerschaften / Kooperationsmodelle

In Modellen, in denen sich die beteiligten Kooperationspartner in einer unabhängigen Vertragsbeziehung zu Ihnen befinden, kann es dazu kommen, dass wir Daten innerhalb der Kooperation austauschen. Die jeweilige Verarbeitung Ihrer Daten inkl. der Weiterverarbeitung zuvor ausgetauschter Daten durch jeden Kooperationspartner fußt hierbei auf der direkten Vertragsbeziehung mit Ihnen. Eine weitergehende Informationspflicht über die Datenverarbeitung durch den Kooperationspartner entfällt an dieser Stelle, da wir davon ausgehen dürfen, dass Sie allumfassend aus der unabhängigen Vertragsbeziehung zum Kooperationspartner durch diesen über seine Verarbeitung Ihrer Daten bereits informiert sind. Eine Weisungsbefugnis gegenüber dem jeweiligen Kooperationspartner besteht nicht.

- Aktivitäten mit konzerninternen Gesellschaften oder Verbundunternehmen

- Abrechnungsdienstleistungen

Externe Dienstleister

Im Rahmen der Erfüllung vertraglicher Pflichten bedienen wir uns zum Teil externer Dienstleister. Diese nutzen wir für die Services: Bonitätsauskünfte, Mautregistrierungen, Logistikdienstleistungen, Rückerstattungsdienstleistungen, Inkassoverfahren, Abrechnung von Leistungsbezügen im Aufwandsersatzverfahren.

In allen oben genannten Fällen stellen wir sicher, dass Dritte nur Zugriff auf die personenbezogenen Daten erhalten, die für das Erbringen einzelner Aufgaben notwendig sind.

Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie zum Beispiel an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten wie zum Beispiel Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden.

Ganz wichtig: Unter keinen Umständen verkauft UNION TANK Eckstein GmbH & Co. KG Ihre Daten an Dritte weiter.

5. Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir Ihre Daten an einen Dienstleister außer des EU / EWR Raumes verarbeiten lassen, so erfolgt die Verarbeitung nur, soweit dem Drittland durch die EU - Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien vorhanden sind.

6. Dauer der Datenspeicherung

Ihre Daten werden gelöscht, sobald diese für die Verarbeitung der oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es unter anderem vorkommen, dass Ihre Daten für die Dauer aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist – 3 Jahre). Außerdem speichern wir Ihre Daten sofern wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Diese Pflichten leiten sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO) ab.

7. Betroffenenrechte

Sie können unter der oben genannten Adresse jederzeit Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen.

Außerdem steht Ihnen das Recht auf Berichtigung oder Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung oder auf Widerspruch zu.

8. Beschwerderecht

Sie haben das Recht, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Promenade 27
91522 Ansbach